

Gegenstand

Antrag auf erstens Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der der Kommission aufgegeben wird, bestimmte Maßnahmen betreffend die Beteiligung der Ryanair Holdings plc am Kapital der Klägerin zu erlassen, und zweitens, hilfsweise Erlass eines gegen die Kommission oder die Ryanair Holdings plc gerichteten entsprechenden Beschlusses und drittens Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung C(2007)4600 der Kommission vom 11. Oktober 2007 über die Ablehnung der Eröffnung eines Verfahrens nach Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24, S. 1) sowie Anordnung einstweiliger Maßnahmen nach Art. 8 Abs. 5 der Verordnung

Tenor

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 20. Oktober 2008 — Imperial Chemical Industries/HABM (FACTORY FINISH)

(Rechtssache T-487/07) ⁽¹⁾

(Zwischenstreit — Gemeinschaftsmarke — Vertretung durch einen Anwalt)

(2008/C 327/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Imperial Chemical Industries plc (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: S. Malynicz, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: D. Botis)

Gegenstand

Antrag gemäß Art. 114 der Verfahrensordnung des Gerichts, in der vorliegenden Rechtssache Herrn W. Johnston als Vertreter der Klägerin zuzulassen

Tenor

1. Der Antrag, Herrn W. Johnston als Vertreter der Imperial Chemical Industries plc zuzulassen, wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 51 vom 23.2.2008.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 24. September 2008 — Van Neyghem/Kommission

(Rechtssache T-105/08 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Abweisung der Klage im ersten Rechtszug — Einstellung — Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2008/C 327/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Kris Van Neyghem (Vissenaken, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte S. Rodrigues und C. Bernard-Glanz)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: G. Berscheid und B. Eggers)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2007, Van Neyghem/Kommission (F-73/06, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wegen Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Kris Van Neyghem trägt seine eigenen Kosten und die Kosten, die der Kommission im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 107 vom 26.4.2008.